

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

01.04.21

Nummer 28

---

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen sowie zu  
Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

170



01. April 2021

**Bekanntmachung der Stadt Passau zu Schulen  
sowie zu Tagesbetreuungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige**

Auf Grund § 18 Abs. 1 Satz 4 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25.03.2021 (BayMBI. Nr. 224) geändert worden ist, sowie unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26.03.2021, macht die Stadt Passau amtlich bekannt:

1.

Die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Passau nach dem heute aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts über dem Wert von 100.

2.

Ab 05.04.2021 gelten im Gebiet der Stadt Passau diejenigen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Hinweise:

- Aufgrund der Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 100 gilt für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder Folgendes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV):

Die Einrichtungen sind geschlossen. Notbetreuung findet statt, und zwar nach Maßgabe der von den zuständigen Staatsministerien erlassenen Regeln, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 der 12. BayIfSMV. Auf mögliche Schließtage-Regelungen einzelner Einrichtungen während der Osterferien wird hingewiesen.

- Die für den Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen in §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV gelten bis zum Ablauf des 11.04.2021, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 5 sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. 18 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV.
- Am Freitag, 09.04.2021, erfolgt eine neue amtliche Bekanntmachung, in der die maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem sodann aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts vorgenommen wird.



Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister